

53. 1. Verhältnis von Satz 2 zu Satz 1 des § 1579 Abs. 1 BGB.
2. Was ist unter dem dem anderen Ehegatten zu gewährenden Unterhalt im Sinne des § 1579 Abs. 1 Satz 1 zu verstehen?
3. Verhältnis des § 1578 zu § 1579 Abs. 1 Satz 2.
4. Berücksichtigung veränderter Zeitverhältnisse bei Beurteilung des Unterhaltsbedarfs.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. Dezember 1920 i. S. F. Sp. (Wett.) w.
R. Sp. (R.). IV 399/20.

I. Landgericht Kottbus. — II. Kammergericht Berlin.

Durch rechtskräftig gewordenes Urteil ist die Ehe des Beklagten mit der Klägerin aus seinem Verschulden geschieden. Der Beklagte hat inzwischen wieder geheiratet. Die Klägerin hat auf Zahlung von Unterhalt in Höhe von 60 M monatlich geklagt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht den Beklagten ihrem Antrag entsprechend verurteilt. Auf die Revision des Beklagten wurde das Urteil aufgehoben.

Gründe:

Soweit das Berufungsgericht die erste Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs der Klägerin, nämlich ihre „Bedürftigkeit“ im Sinne des § 1578 BGB. bejaht hat, ist es vom Rechtsstandpunkt aus nicht zu beanstanden. Die Annahme, daß bei den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, ein Erwerb durch Arbeit der Frau nicht üblich gewesen sei, beruht im wesentlichen auf tatsächlichen Erwägungen und wird auch von der Revision nicht bemängelt.

Die Revision rügt hier lediglich, es lasse sich nicht erkennen, ob das Berufungsgericht sich dessen bewußt gewesen sei, daß für die Bestimmung des Unterhaltsbedürfnisses die Vermögensverhältnisse zur Zeit der Scheidung maßgebend seien, und es wird hierbei auf RÖZ. Bd. 75 S. 124 verwiesen. Allein dieser Vorwurf ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat nicht etwa von dem Beklagten verlangt, daß er der Klägerin eine nach der Scheidung eingetretene Verbesserung seiner Vermögenslage zugute kommen lasse, ihm vielmehr nur zugemutet, sich einen Arbeitsverdienst zu suchen, der ihm Einkünfte in der Höhe verschaffe, wie sie ihm zur Zeit der Ehe mit der Klägerin zu ihrer Unterhaltung zu Gebote standen. Damit hat das Berufungsgericht seinen richtigen Standpunkt bei Beantwortung dieser Frage in genügender Weise gekennzeichnet.

Rechtlich zu beanstanden ist jedoch die Begründung, mit der die zweite gesetzliche Voraussetzung des Unterhaltsanspruchs der Klägerin, die Leistungsfähigkeit des Beklagten im Sinne des § 1579, bejaht wird.

Das Berufungsgericht legt sich hier lediglich die Frage vor, ob der Beklagte „imstande“ sei, dem erhobenen Anspruch zu genügen, und es bejaht sie, indem es annimmt, daß der Beklagte in Anbetracht des Arbeitsverdienstes, den er tatsächlich während der früheren Ehe gehabt habe, in der Lage sein müsse, sich einen gleichen Arbeitsverdienst wieder zu verschaffen, mit dem er auch die Ansprüche der Klägerin befriedigen könne, und daß er verpflichtet sei, zu diesem Zweck nötigen Falles eine besser bezahlte Arbeitsstelle aufzusuchen.

Wenn man in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts eine rechtlich einwandfreie Feststellung in dem Sinne erblicken könnte, daß der Beklagte imstande sei, ohne Beeinträchtigung seines eigenen

standesgemäßen Unterhalts der Klägerin den ihr gebührenden Unterhalt zu gewähren, so würde damit das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum schon das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 des § 1579 verneint haben, und es würde dann allerdings für die Anwendung des von der Revision als verletzt bezeichneten Satz 2 des Abs. 1 des § 1579 überhaupt kein Raum mehr sein. Denn Satz 2 des Abs. 1 setzt voraus, daß die Voraussetzungen des Satz 1 des Abs. 1 erfüllt sind (vgl. RÖB. Bb. 67 S. 56, 59).

Hierbei ist zu beachten, daß es zur Ausräumung der Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 im vorliegenden Falle nicht etwa des Nachweises bedurfte, daß der Beklagte zur Gewährung des vollen standesgemäßen Unterhalts in der Lage ist. Denn unter dem Unterhalt im Sinne des § 1579 Abs. 1 Satz 1 ist derjenige Unterhalt zu verstehen, der den nach Maßgabe des § 1578 festzustellenden Bedürfnissen der Ehefrau entspricht und jedenfalls das Maß dessen nicht übersteigt, was die Ehefrau selbst zur Befriedigung ihres Bedürfnisses fordert.

Allein als eine rechtlich einwandfreie Feststellung im vorstehenden Sinne können jene Ausführungen des Berufungsgerichts nicht erachtet werden. Denn sie lassen nicht erkennen, daß das Berufungsgericht die Wahrung des standesgemäßen Unterhalts des Beklagten überhaupt in Rechnung gezogen hat.

Bei dieser Sachlage aber hätte sich das Berufungsgericht nicht darauf beschränken dürfen zu prüfen, ob der Beklagte zur Gewährung der eingeklagten Unterhaltsrente „imstande“ war. Es hätte vielmehr nach dem nunmehr weiterhin zur Anwendung zu bringenden Satz 2 des Abs. 1 untersuchen müssen, ob die volle oder teilweise Erfüllung des Klagenanspruchs durch den Beklagten mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht, wobei die Interessen sämtlicher Beteiligten, nämlich der Klägerin, der minderjährigen Kinder und der zweiten Ehefrau des Beklagten, sowie endlich des Beklagten selbst verständlich gegeneinander abzuwägen waren. Um dafür eine geeignete Grundlage zu gewinnen, wäre auch eine Feststellung der tatsächlichen Verdienstmöglichkeiten unerläßlich gewesen, die sich für den Beklagten bei seiner gegenwärtigen Arbeitsstelle ergeben, unter Berücksichtigung der beiderseitig angegebenen Beweismittel; ferner eine Prüfung der damit im Zusammenhang stehenden Frage, ob nicht etwa der Beklagte dadurch, daß er dem ihm von Seiten des Berufungsgerichts gestellten Ansinnen entsprach, sich „eine besser bezahlte Arbeitsstelle“ zu suchen, seine durch die bisherige Stelle gesicherte wirtschaftliche Existenz in Frage stellte und die Ansprüche seiner jetzigen Ehefrau auf standesgemäßen Unterhalt (§ 1360 BGB.) gefährdete.

Weiterhin aber war, worauf die Revision mit Recht hinweist, zu prüfen, ob nicht der Klägerin aus dem hier entscheidenden Gesichtspunkt der Billigkeit in Ansehung des Erwerbs durch eigene Arbeit eine weitergehende Verpflichtung aufzuerlegen war, als ihr nach dem Regelfalle des § 1578 obliegt. Dabei mußten die Behauptungen des Beklagten erneute Bedeutung gewinnen, daß die Klägerin vor Eingehung der Ehe als Dienstmädchen tätig war, daß sie während der Ehe alle Hausstandsarbeiten ohne fremde Hilfe besorgte und nach Auflösung der Ehe tatsächlich bei Verwandten sich zu solchen Hausstandsarbeiten gegen Gewährung von Unterhalt verbarg (vgl. JW. 1917 S. 288).

Da das Urteil eine Beurteilung des Rechtsfalls nach diesen entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkten vermissen läßt, war es aufzuheben. Zur Verhütung von Mißverständnissen soll dabei bemerkt werden, daß es keineswegs als ein Verstoß gegen den Grundsatz, wonach der Unterhaltsbedarf nach den Verhältnissen zur Zeit der Ehescheidung zu bemessen ist, angesehen werden kann, wenn den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen der Gegenwart gebührende Rechnung getragen wird, sowohl bei der Frage, ob der Klägerin ein Erwerb durch eigene Arbeit zuzumuten ist, als auch bei der Frage, in welcher Höhe entsprechend dem geminderten Gelbwerte der Unterhaltsbedarf der Klägerin zu bemessen ist.